Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 23.06.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Müller, Anna-Sophie	Urlaub
Reinhart, Sebastian	

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 9.06.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Für die Bürgerfragestunde liegt eine Anfrage vor.

Ein Ehepaar interessiert sich seit längerer Zeit für einen Bauplatz im Baugebiet Kirchenberg und fragt nach dem Sachstand.

Der Erschließungsvertrag wird in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung abgeschlossen. In einer weiteren Sitzung vor der Sommerpause werden die Kriterien für eine Bauplatzvergabe festgelegt.

Da keine weiteren Anfragen vorliegen, wird mit der öffentlichen Sitzung fortgefahren.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses Fl.Nr. 15927/2 Gemrk. Neubrunn**

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 15927/2 der Gemarkung Neubrunn beantragen die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Turnhalle Süd, die Baugrenze betreffend.

Das Gartenhaus soll im rückwärtigen Grundstücksbereich als Grenzbebauung errichtet werden. Der in den Unterlagen ersichtliche geplante Standort liegt außerhalb der Baugrenzen. Es bedarf daher einer entsprechenden Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Gebiet sind diverse Gartenhütten bereits in entsprechender Lage auf den Grundstücken errichtet worden. Die Errichtung der Gartenhütte ist gemäß Art. 57 abs. 1 BayBO grundsätzlich verfahrensfrei.
Gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO sind in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; zulässig. Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt.
Somit ist die Errichtung der Gartenhütte in den Abstandsflächen zulässig. Es bedarf lediglich der Befreiung von der hinteren Baugrenze.

Es haben alle betroffenen Nachbarn dem Vorhaben zugestimmt. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht ersichtlich.

Es wird daher vorgeschlagen, dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Turnhalle Süd, die hintere Baugrenze betreffend, wird stattgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Neubau einer Schleppgaube, Fl. Nr. 840/1, Neubrunn

Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 19.05.2021 als Bauantrag behandelt. Nach Mitteilung des Bauamtes beim Landratsamt Würzburg ist das Vorhaben als Freisteller nach § 58 Abs. 2 BayBO zu behandeln. Der Antrag wurde entsprechend geändert und liegt nunmehr als Freisteller erneut vor.

Das Bauvorhaben befindet sich im Regelungsbereich des § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich ein, es sind keine Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensverhältnisse ersichtlich. Die Nachbarunterschriften sind vollumfänglich gegeben. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020; hier: Behandlung der Prüfungsbemerkungen

Sachverhalt:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2020 am 26.05.2021 geprüft. Die Prüfung erfolgte durch den Vorsitzenden Peter Dengel, Schriftführerin Elisabeth Rieck und die weiteren Mitglieder Elke Kohlhepp, Manuel Barth und Benedict Fleischmann. Die Prüfung der Jahresrechnung fand in öffentlicher Sitzung am 26.05.2021 statt. Soweit notwendig, wurde die Nichtöffentlichkeit hergestellt. Der Bericht über die Prüfung wurde am 26.05.2021 in der Verwaltung vorgelegt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen.
Die Rechnungsprüfung soll einen ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Umgang der Gemeinde mit den ihr anvertrauten Mitteln sicherstellen. Die Rechnungsprüfung wurde für das Jahr 2020 erstmalig mit einem elektronischen Abzug der Buchungsfälle und weitgehend ohne Papierbelege durchgeführt.

Die Prüfung, die der Rechnungsprüfungsausschuss vorzunehmen hat, erstreckt sich gemäß Art. 106 Abs. 1 GO auf die Einhaltung aller für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind;
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind;
- Beschlüsse der Beschlussgremien richtig ausgeführt wurden;
- Ausgaben bzw. Auszahlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind;
- die Buchungen ausreichend belegt sind;
- die in den Nachweisungen erfassten Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind;
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird;
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden können.

Bei der Rechnungsprüfung wird unterschieden zwischen
- der formellen Prüfung,
- der rechnerischen Prüfung und
- der sachlichen (materiellen) Prüfung.

Die formelle Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Feststellung, ob
- die vorgeschriebenen Bücher eingerichtet sind und ordnungsgemäß und sauber geführt werden, also keine Radierungen, Übermalungen usw. vorkommen;
- die Einnahmen und Ausgaben bei den zutreffenden Haushaltsstellen gebucht werden;
- die Buchungen ordnungsgemäß belegt sind;
- die Kassenanordnungen den Formvorschriften entsprechen (z. B. ob die Zahlungsanordnungen vom Anordnungsbefugten unterzeichnet sind und den sogen. Feststellungsvermerk nach § 40 KommHV, Auszahlungsanordnungen darüber hinaus den Auszahlungsnachweis nach § 50 KommHV tragen).

Bei der rechnerischen Prüfung ist festzustellen, ob die Zeit- und Sachbücher und der Rechnungsabschluss sowie die Solllisten und die Kassenanordnungen einschließlich der sie begründenden Unterlagen rechnerisch richtig sind. Bei Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung (z.B. Zeit- und Sachbuchführung einschließlich Rechnungslegung durch die AKDB) kann auf eine rechnerische Prüfung der ausgedruckten Ergebnisse verzichtet werden, weil die rechnerische Richtigkeit der maschinell gebildeten Summe als gewährleistet gelten kann. Der wichtigste Teil der Rechnungsprüfung ist die materielle Prüfung. Sie ist auch am schwierigsten, weil hierfür weitgehend besondere Sachkenntnisse erforderlich sind. Doch gibt es eine Reihe durchaus wirkungsvoller Prüfungshandlungen, die auch von einem ehrenamtlichen Prüfer ohne spezielle Fachkenntnisse vorgenommen werden können. Die formelle, die rechnerische und die sachliche Prüfung lassen sich weitgehend miteinander verbinden. Im Rahmen der sachlichen Prüfung wird also auch die rechnerische Richtigkeit kontrolliert und festgestellt, ob die betreffende Kassenanordnung auch in formeller Hinsicht zu keinen Prüfungsfeststellungen Anlass gibt.

Gemäß Nr. 5 zu 2 KommPrV Nr. 5 ist in Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt eine örtliche Rechnungsprüfung als ausreichend anzusehen, wenn in angemessenen Stichproben geprüft wird, ob
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden;
- die Einnahmen rechtzeitig eingehen;
- bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ordnungsgemäß verfahren wurde;
- Beschlüsse der Beschlussgremien richtig ausgeführt wurden;
- Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind;
- die Buchungen ausreichend belegt sind;
- die in den Nachweisungen erfassten Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind.

Über die örtliche Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der u. a. die geprüften Gebiete, Art und Umfang der Prüfungshandlungen und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen hervorgehen müssen.

Es wurden die zur Prüfung notwendigen Unterlagen seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Im Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende noch berichtspflichtigen Feststellungen vermerkt.

1) Demonstration der „Beschlusskontrolle“ via Session, bisher nicht erfolgt
Die Liste zur Beschlussbuchkontrolle wird durch den Ersten Bürgermeister nachgereicht und zukünftig dem Gemeinderat in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.

2) Anregung der Ausschreibung von Baggerarbeiten ähnlich einem Jahres LV
Die Preise, welche den Arbeiten des Neubrunner Baggerbetriebes zugrunde liegen, wurden im Jahr 2017 durch eine Ausschreibung ermittelt und durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.05.2017 beschlossen. Die Preise wurden bisher seitens des Anbieters gehalten. Sofern eine entsprechende Beschlussfassung durch das Gremium getätigt wird, kann eine neue Ausschreibung durch die Verwaltung erfolgen.

3) 0.0000.6540 Beleg 1/0 Unterschrift Anordnungsbefugter fehlt
Wird nachgeholt

4) Fehlerhafter Mehrwertsteuerausweis auf Rechnung Beleg Dokumentennummer 2020030210350
Der im Protokoll aufgeführte Beleg wurde durch die Verwaltung kontrolliert. Es konnte keine fehlerhafte Ausweisung festgestellt werden. Es wurden daraufhin alle Belge des Auftragnehmers kontrolliert, um sicherzustellen, dass auch der richtige Beleg im Protokoll zitiert wurde und nicht ein anderer fehlerhaft ist.
Es wurde bei der gezielten Nachprüfung der Steuerausweise auf den Rechnungen festgestellt, dass die Steuersätze jeweils richtig angewendet wurden. Bei den Belegnummern 202006241451140610, 202008061146510928, 202011051059500533 und 202012211517080134 konnte festgestellt werden, dass der Mehrwertsteuerausweis in den Eingangsrechnungen um 1 Cent Rundungsfehlerdifferenz zu gering ausgewiesen ist. Der Markt Neubrunn hat somit an den Unternehmer 4 Cent zu wenig gezahlt, welche dieser durch seine Rechnungsstellung nicht angefordert hat. Keine der Rechnungen wurde vollumfänglich auf einen der Regiebetriebe des Marktes Neubrunn verbucht.

5 Fehlerhafte Rückzahlung von Unterbringungskosten; Mietausgleich erfolgte nicht
Die Kostenverrechnung wird mit dem Landratsamt Würzburg geklärt. Schreiben der Verwaltung zur Klärung des Sachverhaltes ist bereits beim Landratsamt.

6) Kontoauszugsausdrucke einer Bank zeigen, sofern Sie von der Kassenstellvertretung ausgedruckt werden, nicht den Adressaten Markt Neubrunn, sondern die Privatadresse der Mitarbeiterin.
Problematik ist der Verwaltung bekannt. Das Problem konnte seitens der Bank bisher nicht behoben werden. Es wird weiterhin nachgefasst, um eine Lösung herbeizuführen.

7) Der Stromverbrauch und die damit einhergehenden Kosten im Bereich des Freibades Neubrunn erscheinen in der Betrachtung der Vorjahre sehr hoch.

Der Verbrauch kann durch diverse Änderungen, wie Baustellentätigkeiten, neue zusätzliche Gerätschaften, veraltetete Gerätschaften und vieles mehr beeinflusst werden. Unter diesen verschiedenen Einflussfaktoren wird die Verwaltung den im Rahmen einer Förderung für den Markt Neubrunn tätigen Energieberater, welcher noch ein Stundenkontingent von rund 3 Tagen offen hat, ansprechen, die Stromverbräuche der einzelnen Verbraucher am Netz zu analysieren und Vorschläge für eine Senkung des Energieverbrauchs zu erstellen.

6) Anmerkungen / Hinweise des Gremiums zu weiteren Punkten wurden gemäß der Protokollniederschrift besprochen und geklärt bzw. werden soweit Maßnahmen, welche noch nicht abgeschlossen sind, dem Gremium separat durch den Vorsitzenden im Rahmen des weiteren Maßnahmenvollzugs dargelegt.

Weitere Nachfragen zu Verbuchungen und einzelnen Sachverhalten wurden im Rahmen der Prüfung geklärt.

Die angesprochenen, noch nicht erledigten Punkte werden noch geklärt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4 Feststellung der Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 vom 26.05.2021 wurde in der heutigen Sitzung unter TOP 3 bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt und gleichzeitig die Entlastung beschlossen:

Jahresrechnung 2020

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	4.784.893,48	1.677.278	6.462.171,48
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	9.395,94	640,17	10.036,11
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	4.775.497,54	1.676.637,83	6.452.135,37

Ausgaben		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	4.775.497,54	1.713.865,58	6.489.363,12
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste	-	0,00	37.227,75	37.227,75
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	4.775.497,54	1.676.637,83	6.452.135,37
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse 0,00 €

2.2 Unerledigte Verwahrgelder 2.905.246,13 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen				
3.2 Schulden	1.228.900,94	0	102.690,00	1.126.210,94

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den vorgelegten / vorgetragenen Ergebnissen festgestellt und gleichzeitig die Entlastung beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Sachverhalt:

Die nachfolgende Verordnung wird neu erlassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Formulierung der Ermächtigungsgrundlage des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetztes (BayStrWG) inhaltlich geändert hat und der Neuerlass zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit von diversen Stellen (u. a. dem Bayerischen Gemeindetag) empfohlen wird. Um nicht in die Verlegenheit zu kommen, beim Vollzug der derzeit gültigen Satzung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage keine rechtlich saubere Grundlage zu haben, wurde die Verordnung den gesetzlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Wortlaut der Verordnung ist nachfolgend abgedruckt.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.06.2021

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

§ 5 Reinigungsarbeiten

§ 6 Reinigungsfläche

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

§ 10 Sicherungsarbeiten

§ 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.06.2021
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 375) erlässt der Markt Neubrunn folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen im Markt Neubrunn einschl. OT Böttigheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
   a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
   b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4. Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,
   a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder abfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen,
   b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
   c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist). Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen (Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Der Einlauf, das Gitter ist oberflächlich von Laub und angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie

von Schnee und Eis zu befreien.), soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderlieger-Grundstücks mit dem Straßengrundstück und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn,
c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee- oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderlieger-Grundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14.01.2007 außer Kraft.

Neubrunn, 23. Juni 2021

Menig

Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A
(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

a) Ortsteil Neubrunn

Allersbergstraße
Am Mühlweg
Bayernstraße
Echterstraße
Frankenstraße
Frühlingsstraße
Gartenstraße
Gässlein
Germanenstraße
Grombühl
Hauptstraße
Herdbrübel
Hohenlohestraße
Keltenstraße
Mainzer Straße
Mohnblumenweg
Rainberg
Römerstraße
Sonnenstraße
Spessartstraße
Sportplatzsteige
Südtorsteige
Tiefenweg
Unteraltertheimer Straße
Weinbergstraße
Wenkheimer Straße
Würzburger Straße

b) Ortsteil Böttigheim

Am Brennofen
An den Pfarräckern
Am Sportplatz
Wenkheimer Weg
Frankenlandstraße

Gruppe B
(Reinigungsfläche: der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite

a) Ortsteil Neubrunn

Beckenpfad
Deutschherrnstraße
Geiersberg
Grabenweg
Grundweg
Hagweg
Lilienstraße
Lindenstraße
Narzissenstraße
Pfarrer-Gehrsitz-Straße
Point
Ringstraße
Rosenstraße
Schlossstraße
Schulbrunnenstraße
Steilersgasse
St.-Georg-Straße
Torwiesenweg

Nelkenstraße
Triebsweg
Tulpenstraße

b) Ortsteil Böttigheim

Aubweg
Am Kleinhirschberg
Kreuzbergstraße
Neubaustraße
Neubrunner Weg
Wertheimer Ring

Gruppe C
(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

a) Ortsteil Neubrunn

Badstraße
Dahlienstraße
Fliederstraße
Hehnsgasse
Im Gang
Keilsgasse
Kiliansweg
Krumme Gasse
Kornblumenstraße
Lännlein
Mittelgasse
Pfädleinsweg
Wethgasse
Weg beim Lagerhaus
Weg hinterm Lagerhaus

b) Ortsteil Böttigheim

Am Eiskeller
Am Lindenplatz
Am Marktplatz
Am Weißenberg
Blumenweg
Enge Gasse
Froschgasse
Kirchgasse
Klostergasse
Langgasse
Limbachsgraben
Stefansgraben
Wirtsgasse

Beschluss:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wird in der vorgelegten Form erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Ergebnis der verdeckten Messung in der Frankenlandstraße OT Böttigheim

Im Rahmen der Überlegungen zur Installation einer stationären Blitzanlage wurde im Zeitraum 14.04. – 10.05.2021 eine verdeckte Messung durchgeführt.

Die Auswertung der Messung hat nachfolgendes Bild ergeben:

			Prozent	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Zulässige Geschwindigkeit 1	30	km/h		7	17
Zulässige Geschwindigkeit 2	50	km/h		17	7
Anzahl Fahrzeuge	56.406				
Fahrzeuge Mo-Fr 7-17 Uhr Geschw. 1	30.868		54,7%		
Fahrzeuge über 30 km/h bei 30	22.678		73,5%		
Fahrzeuge >= 39 km/h bei 30	7.223		23,4%		
Fahrzeuge >= 51 km/h bei 30	424		1,9%		
Fahrzeuge über 50 km/h bei 50	1.166		4,6%		
Fahrzeuge >= 59 km/h bei 50	119		0,5%		

In dem Zeitraum vom 14.04. bis 10.05.21 wurden 56.406 Fahrzeugbewegungen registriert. Davon 30.868 im Zeitfenster von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr. Dieses Zeitfenster wurde näher betrachtet, da die verkehrsrechtliche Anordnung in diesem Zeitfenster auf 30 km/h aufgrund des Kindergartens vollzogen wurde.

Von den 30.868 Fahrzeugen in diesem Zeitfenster fuhren 22.678 (73,5 %) schneller als 30 km/h.
Bei 7.223 (23,4 %) Fahrzeugen wurden Geschwindigkeiten von 39 km/h oder schneller festgestellt. Es handelt sich bei diesen somit um zu ahndende Verstöße aufgrund der ergänzenden Weisung vom 12.01.2011 des Bayer. Staatsministerium des Innern.
Bei 424 (1,9 %) Fahrzeugen wurden sogar Geschwindigkeiten im Anzeigenbereich, somit Punkt und/oder Fahrverbot festgestellt.

Außerhalb dieses Zeitfensters sind 50 km/h erlaubt und die Quote der Überschreitungen lag hier lediglich bei 4,6%. Es zeigt sich somit, dass die 50 km/h weitgehend eingehalten werden.

Es zeigt sich somit, dass die Geschwindigkeitsüberschreitungen deutlich erhöht sind.

Das Gremium hat sich in seiner Sitzung vom 17.06.2020 mit der Thematik grundlegend befasst und entschieden, dass die Angelegenheit grundsätzlich weiter eruiert werden soll. In der letzten Verkehrsschau wurde die Thematik mit der Polizei angesprochen. Von dort wurde, sofern mobile Messungen keine erkennbare Verbesserung der Situation ergeben, Zustimmung zur Errichtung einer stationären Anlage signalisiert. Zwischenzeitlich wurde der 30 km/h Bereich in der Frankenlandstraße Böttigheim bis zur Einmündung der Langgasse erweitert. Diese Erweiterung wurde bereits vor der verdeckten Messung angeordnet und ist durch diese miterfasst.

Im Zusammenhang mit den gegebenen Überschreitungen wird derzeit geprüft, inwieweit eine weitere Messstelle für eine mobile Blitzanlage im erweiterten Bereich ausgewiesen werden kann. Diese würde es ermöglichen, die mobilen Blitzeinsätze auf der Länge der Geschwindigkeitsbegrenzung zu streuen.

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises wurde über die Überlegungen zur Errichtung einer stationären Blitzanlage informiert und wird auch die Ergebnisse der verdeckten Messung erhalten.
Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 mitgeteilt, dass zwischen der Zielführung der stationären und der mobilen Anlage eine Abwägung stattfinden muss.
Grundsätzlich können durch eine stationäre Überwachung die Verkehrssituation und die Einhaltung der Verkehrsregeln verbessert werden. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass die stationäre Messstelle durch eine entsprechende Beschilderung anzukündigen ist und damit ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt. Zudem wird es aller Voraussicht nach vor der Messtelle zu einem Bremsvorgang und nach der Messstelle zu einem Beschleunigungsvorgang kommen. Beide Vorgänge sind mit einer gewissen Lärmbelästigung verbunden.

Es wird seitens der Verwaltung, sobald die weitere Messstelle gegeben ist und die Umstrukturierung im Bereich der Verkehrsüberwachung vollzogen ist, eine verstärkte Überwachung des Bereichs erfolgen, um festzustellen, ob nicht durch eine verstärkte Messtätigkeit mit mobilen Geräten und an mehreren Stellen im Bereich, eine Reduzierung der Verstöße erreicht werden.

Dieser Weg wird gewählt, da die stationäre Anlage neben den nicht unerheblichen Anschaffungskosten auch Unterhaltskosten verursacht. Zudem würde eine stationäre Anlage eine erhöhte personelle Kapazität bei der beauftragten Abrechnungsstelle bedingen, welche erst nach einer Umstrukturierung geklärt werden könnte.

Der Nachweis, dass mindestens 15 % der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten, welcher grundsätzlich für die Errichtung einer stationären Blitzanlage notwendig ist, konnte mit der verdeckten Messung zumindest im Bereich der 30 km/h eindeutig geführt werden.

Sobald die Umstrukturierung der kommunalen Verkehrsüberwachung abgeschlossen ist und erste Erkenntnisse einer verdichteten Messtätigkeit gegeben sind, wird die Verwaltung erneut berichten und eine weitergehende Entscheidungsfindung einleiten.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.2 Sanierung Frankenlandhalle; Nachtrag Schlosserarbeiten

Im Gewerk Schlosserarbeiten kommt es durch eine noch benötigte Blechabdeckung im Heizraum im UG zu einem Nachtrag in Höhe von 297,50 € brutto.

Der Auftrag wurde bereits erteilt, der entsprechende Nachtrag wird durch den Ersten Bürgermeister unterzeichnet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.3 Sanierungsarbeiten Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn wird an der vorhandenen Leitung Sanierungsarbeiten vornehmen.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7 Anfragen

TOP 7.1 Friedhof Neubrunn

Gemeinderätin Elke Kohlhepp regt an, im Friedhof Neubrunn bei der Kapelle einen Handlauf anzubringen, damit dort die Steigung für Senioren besser begehbar ist.
Der Handlauf wird zusammen mit den zwei weiteren Treppengeländern im Friedhof angefragt.

TOP 7.2 Ausweisung des Sanierungsgebietes

Gemeinderat Manuel Barth hat bei einer Veranstaltung der Allianz Waldsassengau über Innenentwicklung von Ortschaften erfahren, dass zunächst ein Sanierungsgebiet ausgewiesen werden muss.
Das Architekturbüro ist hierfür bereits beauftragt, ein Besprechungstermin ist für die kommende Woche vorgesehen.

TOP 7.3 Parkplatz am Schwimmbad

Dritter Bürgermeister Horst Hofmann fragt nach dem Sachstand des Schwimmbadparkplatzes.
Die Fertigstellung ist in der kommenden Woche geplant.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin